



Deutsches  
Jugendinstitut

## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.**

„Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“ –  
Anhörung A14, A 04 – 03.07.2019

03. Juli 2019



27.06.2019

Anhörung  
„Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“  
A14, A 04 – 03.07.2019

## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.**

In dieser Stellungnahme<sup>1</sup> wird Bezug genommen zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“ (Drucksache 17/4442) vom 04.12.2018 sowie auf den darauf bezogenen Entschließungsantrag vom 13.02.2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Prävention vor Repression“ (Drucksache 17/5095).

Zu den beiden Anträgen: Sowohl CDU/FDP sowie auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstatieren den Rückgang von Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Mit Blick auf den eingeschlagenen Weg in Nordrhein-Westfalen und dessen Bewertung gibt es durchaus auch große inhaltliche Übereinstimmungen. Teilweise werden die Erfolge aber auf unterschiedliche Ansätze und Strategien zurückgeführt und münden entsprechend in gleichlautende und unterschiedliche Beschlussfassungen.

CDU/FDP erklären den Rückgang der Jugendkriminalität u.a. durch die Null-Toleranz-Strategie „Strafe folgt auf dem Fuße“ und fordern diesen Weg weiterzugehen. Dabei wird vor allem der staatliche Umgang mit jugendlichen Intensivtätern als bedeutsam eingestuft: „Staatliche Reaktionen auf massives sanktionsbedürftiges Fehlverhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden können nur Wirkung entfalten, wenn sie behördenübergreifend abgestimmt, zeitnah, individuell und spürbar sind“ (Drucksache 17/4442, S. 1). Als neue Risiken mit neuen Herausforderungen werden „das sogenannte Cyberbullying, die nicht-physische Gewalt im Internet oder in den sozialen Medien“ (ebd.) benannt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Rückgang der Jugendkriminalität hingegen auf vielfältige Ursachen zurück, vor allem auf neue Konzepte der Prävention

---

1 Die Stellungnahme wurde von Dr. Sabrina Hoops, wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut e.V., Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Fachgruppe Angebote und Adressaten der Kinder und Jugendhilfe, in München erstellt. Die Stellungnahme fokussiert auf ausgewählte in den Anträgen genannte Themen. Herausgegriffen werden diejenigen Aspekte, die vor dem Hintergrund der Expertise der angefragten Expertin mit den Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten Delinquenz im Kindes- und Jugendalter, pädagogische Kriminalitätsprävention, Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe als besonders relevant erscheinen.

und der Kooperation. Im Unterschied zu CDU/FDP legen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Augenmerk auch auf leichtere Formen der Jugenddelinquenz (Drucksache 17/5095, S. 1); sie messen der elterlichen Erziehungskompetenz als wichtigem Faktor für ein gelingendes Aufwachsen auch eine präventive Rolle bei. Auch der Ausbau individuell ausgewählter pädagogischer und psychologischer Maßnahmen sei für den Rückgang verantwortlich. Als besonders wirkungsvoll wird vor allem „die große Bandbreite an Maßnahmen“ (Drucksache 17/5095, S. 1) angenommen. Gefordert wird „Prävention vor Repression“, d.h. „eingriffsintensivere Maßnahmen [dürfen] nur gewählt werden, wenn eine weniger eingriffsorientierte Maßnahme nicht ähnliche Erfolge erzielen kann“ (Drucksache 17/5095, S. 2). Die Härte und Null-Toleranz-Strategie werden mit Verweis auf empirische Befunde abgelehnt. Gesetzt wird stattdessen auf den Dreiklang von „Prävention, Hilfe und Sanktion“, mithin auf eine „nachhaltige und integrative Jugendpolitik“ (Drucksache 17/5095, S. 2) mit möglichst früher Prävention, intensiver Kooperation der relevanten Handlungsfelder und schnelleren Verfahren.

Im Einzelnen heißt dies vor allem, dass die Präventionsarbeit aller relevanten Akteure sozialraumorientiert ausgebaut und Erziehungskompetenz stärkende Angebote für Erziehungsberechtigte in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden sollen. Zudem sollen Präventionsangebote der Kinder- und Jugendhilfe evaluiert und bedarfsgerecht erweitert werden. Gleiches gilt für Ansätze wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, U-Haftvermeidung und Restorative-Justice-Maßnahmen. Für den Jugendarrest und den Jugendstrafvollzug, die beide nur *ultima ratio* sein dürfen, wird eine bessere (pädagogische) personelle Ausstattung gefordert. Der Jugendarrest neben Jugendstrafe, der häufig als „Warnschussarrest“ bezeichnet wird, soll, aufgrund seiner Unwirksamkeit, abgeschafft werden. Notwendig werden Aus- und Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter eingestuft (Drucksache 17/5095, S. 4).

Neben den Differenzen gibt es in beiden Anträgen eine Reihe von Strategien, die sowohl von der Regierungskoalition als auch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortet werden und für deren Erhalt bzw. Ausbau plädiert wird, wenngleich mit unterschiedlichen Akzentuierungen:

Einheitlich wollen beide Anträge die „Häuser des Jugendrechts“ weiter ausbauen, auch das Konzept der „Staatsanwaltschaft vor Ort“ hat sich den Fraktionen zufolge bewährt. Den Anträgen ist weiter gemeinsam, dass sie an das Jugendstrafverfahren hohe Maßstäbe legen. Entsprechend werden an die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800/EU (Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind) umfangreiche Erwartungen geknüpft.

## **Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter**

Kriminalität, oder besser: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter ist in den überwiegenden Fällen ein ubiquitäres und episodenhaftes Phänomen. Vor allem unter Personen männlichen Geschlechts ist Delinquenz so weit verbreitet, dass sie als statistisch normal angesehen werden kann. Das Überschreiten von Regeln und das Austesten von

Grenzen ist ein – wenn auch mit Risiken behafteter – Bestandteil der Entwicklung junger Menschen. Jedoch kann es neben einer solchen passageren, in der Regel eher von leichteren Straftaten geprägten Delinquenz auch zu Verfestigungen delinquenter Verhaltensweisen und damit zu wiederholten und ggf. schwerwiegenden Straftaten kommen, die nicht zuletzt häufig verbunden sind mit komplexen Problemverflechtungen im Kontext des Aufwachsens. Wichtig ist also, zwischen der ubiquitären und episodenhaften Jugenddelinquenz einerseits und problematischen Konstellationen andererseits zu unterscheiden (Hoops 2009; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 2018).

Anzahl und Schwere der Straftaten verteilen sich dabei nicht gleichmäßig innerhalb einer Alterskohorte. Aus Hell- und Dunkelfeldstudien ist bekannt, dass eine kleine Gruppe von männlichen Jugendlichen für einen großen Teil der bekannt gewordenen Delikte verantwortlich ist. Bei diesen „Mehrfachauffälligen“ (ein vor allem für Jugendliche besserer Begriff als der lediglich auf den Aspekt der Straftaten fokussierenden Begriff des „Intensivtäters“) finden sich in der Regel eine Reihe von Belastungsfaktoren.

Vollkommen richtig ist es, in solchen Fällen „soziale und familiäre Probleme, negative Erfahrungen in Schule und Ausbildung oder Suchtabhängigkeiten“, „Perspektivlosigkeit“ (Drucksache 17/4442, S. 1) als bedingende Faktoren auszumachen, an denen es unter einer präventiven Perspektive anzusetzen gilt. Delinquenz und Kriminalität verweisen in der Regel immer auch auf soziale Probleme, wenngleich der Umkehrschluss natürlich nicht gilt (zur Logik des Verdachts sozialer Ungleichheit vgl. Scherr 2010).

Angesprochen ist damit, dass Kriminalitätsprävention eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, an der verschiedene gesellschaftliche Kräfte, Institutionen und Akteursgruppen mitwirken. Im Falle von Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter handelt es sich vor allem um eine erzieherische Aufgabe (Holthusen/Hoops 2015). Diese betreffen verschiedene Handlungsfelder, angefangen von der Kindertageseinrichtung über Schule und Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu Polizei und Justiz (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2007).

In den letzten 25 Jahren sind zahlreiche Strategien der Kriminalitätsprävention im Allgemeinen und der Gewaltprävention im Speziellen entwickelt und umgesetzt worden. Die Ausbildung dieses breiten und differenzierten Spektrums von überwiegend erzieherischen Maßnahmen leistet nachweisbar einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Straftaten. Es gilt, den eingeschlagenen Weg des Ausbaus der Präventionsstrategien fortzusetzen und die wichtige Rolle der Kinder- und Jugendhilfe vor allem auch in der Regelpraxis weiterhin zu befördern (Holthusen/Hoops 2015).

Die Zielgruppenbezogenheit der Maßnahmen mit einem breiten Spektrum von auch flexiblen ambulanten bis stationären Settings und eine an den Ressourcen der Jugendlichen orientierte Ausrichtung nehmen dabei einen besonderen Stellenwert ein (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 2018). Als besonders herausfordernde Zielgruppen sind die Mehrfachauffälligen zu nennen, die – titulierte als „Systemsprenger“ –, auch die Fachpraxis

der Kinder- und Jugendhilfe wie auch andere Institutionen vor besondere Anforderungen stellen (Stichwort: „institutioneller Verschiebepbahnhof“, Holthusen 2016, S. 467). Auch diesen Jugendlichen verbindlichen Schutz und Halt zu geben und sie nicht in andere Handlungsfelder „zu delegieren“, ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist auch der Bedarf an vor allem intensiv-pädagogischen und engmaschigen Betreuungsformaten angesprochen (Hoops 2018, S. 246).

Daneben gibt es im Jugendstrafrecht unterschiedliche Möglichkeiten, um auf straffälliges Verhalten von Jugendlichen oder Heranwachsenden zu reagieren und auch erzieherisch auf sie einzuwirken. Klar ist: Jugendstrafe stellt eine „ultima ratio“ dar (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 2018, S. 14). Schädlicher Freiheitsentzug – ob als Arrest oder als Jugendstrafe – ist zu vermeiden und alternative Unterstützungsangebote sind ein wichtiges Anliegen. Zentral sind hier vor allem geeignete ambulante Maßnahmen, die nicht abgebrochen, sondern konsequent abgeleistet und Wirkung entfalten können.

Das am DJI durchgeführte Jugendgerichtshilfeb@rometer, eine bundesweite Online-Befragung aller Jugendgerichtshilfen/Jugendhilfen im Strafverfahren, hat jedoch ergeben, dass ein Viertel der befragten Institutionen angeben, dass Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen (über deren pädagogische Ausrichtung es Berichten aus der Praxis zufolge durchaus auch Kritik gibt) häufig abgebrochen werden und auch für die sozialen Trainingskurse geben immerhin rund 40 Prozent der befragten Jugendgerichtshilfen an, dass diese „manchmal“ bis „häufig“ vorzeitig beendet werden (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel 2011, S. 74). Das Risiko, dass eine Maßnahme, z.B. durch Nichtpassung scheitert, ist daher unbedingt zu minimieren – hier kommt der Jugendhilfe im Strafverfahren eine zentrale Rolle zu (Seidl/Holthusen/Hoops 2013).

Falls ein Freiheitsentzug nicht abgewendet werden kann, sollte auch hier das Ziel verfolgt werden, den Aufenthalt erzieherisch zu nutzen. Dabei sind alle Maßnahmen, die dieses befördern, zu begrüßen – z.B. durch ausreichend und pädagogisch ausgebildetes Personal, durch das Vorhalten von Bildungs-, Beratungs- und Fördermaßnahmen, durch altersgemäß zugeschnittene Freizeitangebote und durch ein professionell organisiertes Übergangsmanagement (Hoops/Holthusen 2015).

Nichtsdestotrotz gilt es darauf hinzuweisen, dass auch eine „pädagogische Aufwertung“ des Jugendarrests durch die neuen Jugendarrestvollzugsgesetze der Bundesländer sicher nicht der Weisheit letzter Schluss ist, auch wenn darin im Grundsatz ein großer Fortschritt zu sehen ist (Hoops/Schmoll 2018; Kaplan 2018). Sehr vieles spricht dafür, zumindest den „Warnschussarrest“ abzuschaffen (siehe hierzu z.B. Kaplan 2018) und auch den „Beugearrest“ (auch „Nichtbefolgungsarrest“ genannt; Verhängung bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen“) kritisch zu hinterfragen (Seidl/Holthusen/Hoops 2013; Hoops/Holthusen 2015).

## **Institutionenübergreifende Kooperation vor allem bei jugendlichen „Intensivtätern“**

Es sind in der medialen Berichterstattung immer wieder vor allem dramatische Einzelfälle, bisweilen auch durch Gruppen von Jugendlichen, die die Öffentlichkeit beunruhigen und – leider – auch den Ruf nach Strafverschärfungen oder Geschlossenen Heimen nach dem Charakter von US-amerikanischen Bootcamps laut werden lassen. Auch in den Fachdebatten von Wissenschaft und Praxis erfahren Jugendliche, die vielfach und intensiv mit Strafnormverstößen auffällig werden, regelmäßige Aufmerksamkeit.

Bilanziert man diese Debatte, so wird sie im Ergebnis überwiegend aus polizeilicher und justizieller Perspektive bestimmt. Ausgangspunkt sind die Straftaten der Jugendlichen und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist diese – verhältnismäßig kleine – Gruppe von Jugendlichen, die das Etikett „Intensivtäter“ erhalten, dadurch charakterisiert, dass sie meist unter erheblichen psychosozialen Belastungen mit einer Vielzahl von Risikokonstellationen aufwachsen: Häufig stammen die Jugendlichen aus hochproblematischen Familienverhältnissen und ihre Schullaufbahnen sind durch Abbrüche und Wechsel bis hin zur Schuldistanz geprägt; In vielen Fällen haben die Jugendlichen selbst Opfererfahrungen hinter sich (Holthusen 2016, S. 457). Hinzu kommt, dass pädagogische und therapeutische Angebote oft gescheitert sind, abgebrochen wurden oder allenfalls bedingt erfolgreich waren (ebd.).

Insbesondere die letzte Beobachtung, die damit einhergeht, dass diese Jugendlichen vielfach auch als „erziehungsresistent“, „nicht mehr erreichbar“ oder „systemsprengend“ wahrgenommen werden (Hoops 2018), mag dazu geführt haben, dass die fachliche Überzeugung, in Bezug auf Delinquenz im Jugendalter vorrangig mit erzieherischen Strategien zu reagieren, hier zuweilen eher nachrangig ist. Wenn die Kriminalitätsprävention in den letzten 25 Jahren in Deutschland vorrangig unter einer pädagogischen Perspektive ausgebaut wurde, wird also an dieser Stelle durchaus auch eine repressive Orientierung in der Kriminalitätsprävention deutlich (Holthusen 2016, S. 455).

(Rückfall-)Kriminalität lässt sich aber eher nicht bzw. kaum durch Strafverschärfung reduzieren, sondern durch soziale Einbindung – bewerkstelligt durch Maßnahmen, die Kompetenzen für sozialverantwortliches Handeln stärken, und Einsichts- und Empathiefähigkeit fördern – und hier kommt der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch allen anderen beteiligten Akteuren eine zentrale Rolle zu (AGJ 2012, S. 30): Nur durch institutionenübergreifende Kooperation wird es – unter Berücksichtigung und Anerkennung der jeweiligen unterschiedlichen Aufgaben – gelingen können, auch im Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Menschen erfolgreich zu sein. Angesprochen sind hier nicht nur die unmittelbar an einem Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen und Akteursgruppen, sondern mit Blick auf eine nachhaltige Perspektiventwicklung auch die Schulen und Arbeitsverwaltungen (ebd.). Kriminalitätsprävention ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die bezogen auf das Kindes- und Jugendalter vor allem eine pädagogische Ausrichtung erfordert.

Als einen Versuch, die institutionenübergreifende Zusammenarbeit vor Ort zu verbessern, die Verfahrensabläufe zu optimieren und – im Sinne der Jugendlichen – zu beschleunigen, haben sich seit nunmehr 20 Jahren sukzessive an verschiedenen Orten der Bundesrepublik „Häuser des Jugendrechts“ etablieren können. Als räumliche Zusammenfassung unterschiedlicher Professionen der Jugendstrafrechtspflege geht es bei den Häusern des Jugendrechts vor allem um eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten, um eine Ausweitung der Diversion und um den Ausbau ambulanter Maßnahmen (Holthusen 2016, S. 459).

Die Idee der Häuser des Jugendrechts ist in der Fachdebatte durchaus kritisch diskutiert worden, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Einrichtungen selbst recht unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine besonders reibungslose institutionenübergreifende Zusammenarbeit ist nicht immer auch eine Garantie für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit im Sinne des Jugendlichen, sondern organisatorische Verfahrensfragen haben sich immer an diesem Ziel auszurichten (DVJJ 2012; Hoops, i.E.). Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass eine lediglich räumliche Zusammenführung der unterschiedlichen Professionen nicht zwingend die fachliche Befähigung der Personen gewährleistet, so dass auch hier – Stichwort: Aus-, Fort- und Weiterbildung – fundierte Kenntnisse aus relevanten Disziplinen (wie etwa Pädagogik, Kriminologie, Jugendpsychologie), verbunden mit den Kenntnissen der Arbeitsweisen der weiteren dort befindlichen Professionen nötig sind (DVJJ 2012).

Fest steht: Die Erfahrungsberichte aus der Fachpraxis vor Ort sind überwiegend positiv, entsprechend werden die Häuser des Jugendrechts vor Ort vielfach als Erfolgsmodell gehandelt, das es weiter fortzusetzen und auszubauen gilt. Wichtig scheint hier der Hinweis auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Angebotsstruktur unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen vor Ort.

Es sollte aber nicht verschwiegen werden, dass mit dem Modell „Haus des Jugendrechts“ nicht nur Chancen, sondern auch besondere Herausforderungen verbunden sind, auf die der Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) bereits im Jahr 2012 hingewiesen hat. Als Stichworte seien hier nur genannt: Sozialdatenschutz, Rollenklarheit, Einbeziehung des Jugendlichen und hinreichender Schutz seiner Rechte als Beschuldigter, Vermeidung von Doppelstrukturen.

## **Schlussbetrachtung**

Um Jugenddelinquenz wirksam, und das heißt auch langfristig zu begegnen, sollte nicht nur auf die Umsetzung einzelner gegenwärtig besonders populärer Strategien gesetzt werden. Stattdessen ist zu empfehlen, dass verschiedene Wege begangen werden. Langfristige Erfolge sind vor allem durch eine Bandbreite an pädagogischen Maßnahmen zu erwarten. Hier kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle zu.

Die Frage nach Effekten verweist jedoch auf ein Defizit an (Langzeit-)Forschung über

pädagogisches Handeln. Zu begrüßen wären hier vor allem Initiativen, die die methodologischen Herausforderungen einer Evaluation wenig formalisierter Settings aufnehmen und sich der Schwierigkeit der Rückführbarkeit von messbaren Effekten auf pädagogische Aktivitäten stellen.

Mit unterschiedlichen zielgruppenspezifischen Konzepten ist zwischen jugendtypischer Delinquenz, „normaler“ Grenzüberschreitung und massiven Problemkonstellationen zu unterscheiden. Dabei wäre es ratsam, straffälliges Verhalten von Jugendlichen nicht isoliert zu betrachten, sondern das Augenmerk auch darauf zu richten, dass es vor allem die Problemverflechtungen sind, die Dynamiken befördern und zu Delinquenzkarrieren kumulieren können. In diesen Konstellationen werden nicht zuletzt Hilfebedarfe sichtbar, welche ggf. institutionelle Reaktionen notwendig machen, um problematischen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Im Fokus aller Bestrebungen steht der Blick auf den Einzelfall, für den ein individuelles, flexibles Betreuungssetting zeitnah und flächendeckend zur Verfügung stehen soll. Dabei gilt stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und auch die Beachtung der im Jugendstrafverfahren etablierten Grundsätze in Bezug auf die Sanktionierung („ambulant statt stationär“) und in Bezug auf die Verfahrenserledigung („informell statt formell“), um nicht-intendierte schädliche Nebenwirkungen auszuschließen. Lernchancen sind vor allem durch eine passgenaue, an den Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten wie auch lebensweltorientierte Vorgehensweise zu erwarten. Zugleich sollten aber auch intensiv-pädagogische Maßnahmen im Bedarfsfall zeitnah zur Verfügung stehen. Auch eine freiheitsentziehende Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB kann in Einzelfällen eine geeignete Intervention darstellen. Zu berücksichtigen ist hier, dass Delinquenz nicht *per se* eine Indikation darstellt, sondern sich die familienrichterliche Genehmigung der Hilfe am Kindeswohl, insbesondere an der Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung orientiert (Hoops 2018).

Die primäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten bzw. zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII). Ziel ist es, junge Menschen in ihrem Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen – sei es durch Handlungsformen, welche familienbezogen sind, oder Hilfen, welche sich konkret an die jungen Menschen als Adressatinnen und Adressaten richten.

Weiter gilt zu bedenken: Der vermeintlich griffig erscheinenden Forderung nach „Null-Toleranz“ fehlt die empirische Fundierung. Eine Null-Toleranz-Strategie basierend auf der Broken-Windows-Theorie hat ihre Grundlage im „New Yorker Modell“ der 1990er Jahre und verfehlt „Maß und Mitte“ (Drucksache 17/4442, S. 2). Eine solche Strategie



ist daher abzulehnen. Wenn damit ausgedrückt werden soll, im Bedarfsfall zeitnah und konsequent und zugleich in angemessener Weise auf Delinquenz (und einen dahinterliegenden Unterstützungsbedarf) reagieren zu wollen, so ist dies zu begrüßen.

Dabei ist die Forderung, die Zusammenarbeit und Vernetzung aller an der Jugendkriminalitätsprävention und am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteursgruppen weiter zu intensivieren, aus fachlicher Sicht ausdrücklich zu unterstützen. Alleine auf die Wirksamkeit der Häuser des Jugendrechts zu setzen und auf eine Ausweitung des Projekts „Staatsanwalt vor Ort“ in weiteren Städten, ist allerdings zu kurz gegriffen.

Letztlich bedeutet eine wirksame Prävention von Jugenddelinquenz aber auch, jenseits der Bekämpfung von bereits verfestigten Formen von Jugendkriminalität Energie zu entfalten und gute Infrastrukturbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen, um wichtige Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Nicht nur unter dem Blickwinkel der Prävention von Delinquenz liegt hier ein bedeutender Dreh- und Angelpunkt einer verantwortungsvollen Sozial-, Familien- und Bildungspolitik (AGJ 2012, S. 30). Wichtige, in Drucksache 17/5095 bereits benannte Stichworte sind hier: Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungsangebote im sozialen Umfeld, Ausbau und ausreichende Ausstattung der Regelpraxis (Drucksache 17/5095, S. 3).

Ohne Zweifel handelt es sich bei Jugendkriminalität um ein sehr ernst zu nehmendes gesellschaftliches Problem. Sowohl aus Gründen des Opferschutzes als auch aus einer Täter-/Täterinnenperspektive, die Jugenddelinquenz im Allgemeinen und Jugendgewalt im Speziellen auch als Indikator einer möglichen Gefährdung (der weiteren Entwicklung) begreift, besteht hier Handlungsbedarf. Zugleich ist es aber wichtig, pauschalisierende und unzulässig verkürzende Perspektiven auf Jugendkriminalität zu vermeiden. Es gilt, vor Ort und ggf. individuell die zugrundeliegenden Ursachen aufzuzeigen, um systematisch und gezielt ansetzen zu können (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 2018).

## **Literatur (Auswahl):**

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz. <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf> (Zugriff am 18.06.2019)

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (2018): Jugendgewalt. Reihe: Durchblick. Informationen zum Jugendschutz. München/Berlin

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt: Jugendhilfe und sozialer Wandel (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Band 12. München

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007): Strategien der

- Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ): „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten! Positionspapier des Vorstands der DVJJ. 27. September 2012. <https://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/haeuser-des-jugendrechts-risiken-und-nebenwirkungen-beachten> (17.06.2019)
- Drucksache 17/4442 (Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode): Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP: Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen. 04.12.2018
- Drucksache 17/5095 (Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode): Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Antrag der Fraktionen der CDU und FDP – „Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“ – Drucksache 17/4442. 13.02.2019
- Holthusen, Bernd (2016): Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – die Entwicklung der Gewaltprävention in den letzten 25 Jahren – aktuelle Diskussionen sowie künftige Bedarfe in der Gewaltprävention. In: Voß, Stephan/Marks, Erich (Hrsg.): 25 Jahre Gewaltprävention im Vereinten Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Dokumentation des Symposiums an der Alice Salomon Hochschule in Berlin am 18. und 19. Februar 2016 in zwei Bänden, Band 1. Berlin, S. 449-473
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2015): Prävention von Delinquenz in der Handlungsperspektive der Kinder- und Jugendhilfe. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn, S. 495-502
- Hoops, Sabrina (2009): Was hilft bei Kinderdelinquenz? Familien als Experten. Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfeforschung. Weinheim/München
- Hoops, Sabrina (2018): Freiheitsentzug in der Jugendhilfe. Einige Antworten auf wichtige Fragen. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 67 Jg., H. 5, S. 343-348
- Hoops, Sabrina (i.E.): Alle an einem Strang? Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Weg zu einer institutionenübergreifenden Kooperation. Erscheint in: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Hrsg.): Herein-, Heraus-, Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2017 in Berlin, S. 165-181
- Hoops, Sabrina/Holthusen, Bernd (2015): ...Verantwortung übernehmen! Die Aufgaben und Herausforderungen der Jugendhilfe im Kontext des Jugendarrests. In: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim/Basel, S. 181–197
- Hoops, Sabrina/Schmoll, Annemarie (2018): Rezension zu Thimna Klatt/Thomas Bliesener (2018): Evaluation des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29. Jg., H. 4, S. 342-345
- Kaplan, Anne (2018): Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Aufgaben des Jugendarrests in Deutschland. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 67 Jg., H. 5 S. 313-317
- Scherr, Albert (2011): Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und sozialer Benachteiligung? In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden, S. 203-212

Seidl, Carina/Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2013): Ungehorsam? – Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24. Jg., H. 3, S. 292-295